

702 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung einen Beitrag in Höhe von 1 Million US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die „Consultative Group on International Agricultural Research“—CGIAR ist eine Vereinigung von Ländern, privaten Stiftungen und multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren finanziert.

Österreich ist nahezu das einzige westliche Industrieland, das bisher der Konsultativgruppe nicht beigetreten ist, jedoch beabsichtigt, während der Beitragskonferenz Ende 1985 einen Beitrag zu leisten und somit Mitglied der Gruppe zu werden.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 1 Million US-Dollar zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich Kosten in Höhe von 1 Million US-Dollar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die „Consultative Group on International Agricultural Research“ (CGIAR) wird von der Weltbank gemeinsam mit der FAO und dem UNDP gefördert. Sie wurde 1971 mit dem Ziel gegründet, sich international mit jenen technologisch schwierigen Problemen der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern zu befassen, die von anderen Organisationen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die CGIAR ist eine Vereinigung von Ländern, multilateralen Entwicklungsorganisationen und privaten Stiftungen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren sowie deren Programme finanziert. Im Jahre 1972 stellten 15 Geldgeber für 5 Forschungszentren 20 Millionen US-Dollar bereit, 1984 haben 38 Geldgeber*) für 13 Forschungszentren

tren 182 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt.

Österreich ist nahezu das einzige westliche Industrieland, das der Konsultativgruppe bisher nicht beigetreten ist. Beratungen über einen österreichischen Beitritt wurden bereits seit geraumer Zeit geführt; zuletzt fanden Gespräche mit einem Angehörigen der Weltbank, der als solcher mit Angelegenheiten der CGIAR befaßt ist, im Februar 1985 in Wien statt. Hinsichtlich der Beitragsmodalitäten wurde erklärt, daß die Mitgliedschaft durch Leistung eines Beitrages bei der heurigen Beitragskonferenz (28. Oktober bis 1. November 1985 in Washington, D.C.) formlos erworben würde. Für Österreich wird ein Beitrag in Höhe von 1 Million US-Dollar als angebracht angesehen. (Mit Österreich vergleichbare Länder haben bei der Beitragskonferenz 1984 für 1985 folgende Beiträge zugesagt: Belgien 1,93 Millionen US-Dollar, Dänemark 1,10 Millionen US-Dollar, Finnland 0,50 Millionen US-Dollar, Norwegen 1,94 Millionen US-Dollar, Schweden 3,11 Millionen US-Dollar, Schweiz 5,61 Millionen US-Dollar.) Diese Beiträge können entweder einem bestimmten Forschungszentrum, für ein bestimmtes Projekt oder der Konsultativgruppe zur Verfügung gestellt werden.

Neben der entwicklungspolitischen Komponente stehen durch eine Mitgliedschaft Österreichs der österreichischen Wissenschaft auch die Forschungsergebnisse der von der Konsultativgruppe unterstützten Forschungszentren zur Verfügung.

Die Beitragsleistung ist eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im Zuge der Gespräche über einen österreichischen Beitritt zur Weltbank-Konsultativgruppe für

- *) Gegenwärtige Mitglieder der CGIAR:
- Australien
- Belgien
- Brasilien
- Bundesrepublik Deutschland
- VR China
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich
- Großbritannien
- Indien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Niederlande
- Nigeria
- Norwegen
- Philippinen
- Saudi Arabien
- Schweden
- Schweiz
- Spanien
- Vereinigte Staaten
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Arabischer Fonds für Wirtschaftliche und Soziale Entwicklung
- Asiatische Entwicklungsbank
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank
- Internationaler Fonds für Agrarentwicklung
- OPEC-Sonderfonds
- Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
- Umweltprogramm der Vereinten Nationen
- Weltbank
- Ford-Stiftung
- Internationales Entwicklungs-Forschungszentrum
- Leverhulme-Treuhandfonds
- Rockefeller-Stiftung

internationale landwirtschaftliche Forschung wurde österreichischerseits, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die Zusage eines Beitrages in Höhe von 1 Million US-Dollar während der heurigen Beitragskonferenz in Aussicht gestellt. Die Beitragsleistung soll bar Anfang 1986 erfolgen.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigten von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur

Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachliche zuständige Bundesminister für Finanzen im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Entwicklung zu ermächtigen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen hin beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.